

Datum: 21.09.2026

Autor: Katharina Fontana

Rubrik: Politik und Verbandsthemen



Mit Mini-Job und Sozialhilfe zum Daueraufenthalt

Die Übernahme neuen EU-Rechts bringt das Bleiberecht nach fünf Jahren – Bürgerliche fordern höhere Hürden

KATHARINA FONTANA

Wenn der Ständerat nächste Woche über die neuen EU-Verträge berät, geht es auch um die Zuwanderung aus der Europäischen Union. Die Schweiz muss die Unionsbürgerrichtlinie der EU teilweise übernehmen, und das hat Auswirkungen. Der Familiennachzug wird punktuell ausgeweitet, und die Schweiz muss ein neues Instrument einführen: das Daueraufenthaltsrecht.

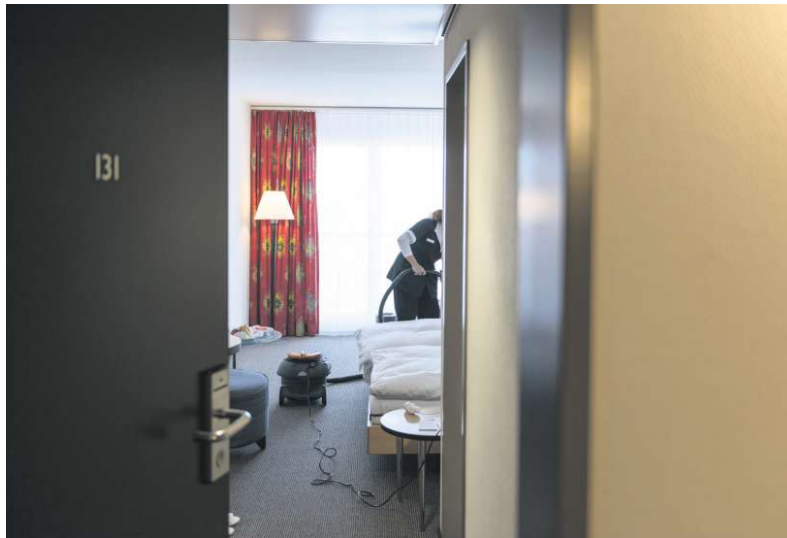
Nach fünf Jahren in der Schweiz kann künftig jeder EU-Bürger endgültig im Land bleiben. Dasselbe gilt für seine Familienangehörigen, egal welcher Nationalität: Der Ehepartner, die Kinder, die Eltern und Schwiegereltern (sofern unterstützungsbedürftig) erhalten nach fünf Jahren in der Schweiz je einen selbständigen Anspruch auf unbefristeten Aufenthalt – egal, ob sie erwerbstätig sind oder nicht. Die Integration spielt, anders als bei der Niederlassungsbewilligung, beim Daueraufenthalt keine Rolle. Auch wer kein Wort einer Landessprache versteht, kann bleiben.

Keine minimale Arbeitszeit

Der Bundesrat versichert, dass sich gegenüber heute nicht viel ändern werde. Die Zuwanderung aus der EU knüpfe auch künftig an die Erwerbstätigkeit an. Nur wer einen Job habe, könne ins Land kommen und seine Familie nachziehen. Und das dauerhafte Aufenthaltsrecht gebe es nur, wenn ein EU-Bürger «nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert» sei. Gemäss dem Bundesrat soll es also nicht möglich sein, dass die Leute mit einem Arbeitsvertrag in die Schweiz kommen, ihre Familien mitziehen, bald einmal dem Sozialstaat zur Last fallen und gleichwohl nach fünf Jahren den Daueraufenthalt bekommen.

Bei näherem Hinsehen zeigt sich, dass diese Aussage so nicht zutrifft. Denn nicht nur der Vollzeit arbeitende polnische Sanitär oder die deutsche Ingenieurin gelten als Arbeitnehmer im Sinne der Personenfreizügigkeit. Sondern auch Leute, die zwar einen Job haben, aber weit davon entfernt sind, für sich und ihre Familie sorgen zu können. Der Grund liegt darin, dass die EU den Begriff des «Arbeitnehmers» ausgesprochen weit versteht.

Laut dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) gelten auch Personen als Arbeitnehmer, die nur geringfügig beschäftigt sind und die neben ihrem Job Sozialhilfe



Das neue Daueraufenthaltsrecht gibt es auch für Personen, die nebst ihrem Lohn Sozialhilfe beziehen.

CHRISTIAN BEUTLER / KEYSTONE

beziehen. Eine minimale Arbeitszeit oder einen minimalen Lohn setzt der EuGH nicht voraus. Die einzige Bedingung ist, dass jemand eine «echte und tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit» ausübt. Dann

Nicht nur der Vollzeit arbeitende Sanitär oder die Ingenieurin gelten als Arbeitnehmer im Sinne der Personenfreizügigkeit.

hat er Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung und darf – ungeachtet seiner finanziellen Situation oder Sozialhilfeabhängigkeit – die Familie nachziehen.

Das Bundesgericht folgt hier seit geraumer Zeit dem EuGH und legt den

Arbeitnehmerbegriff ebenfalls sehr weit aus. Was das in der Praxis bedeutet, illustriert der folgende Fall (Urteil 2C_1061/2013). Eine in der Schweiz wohnhafte Portugiesin heiratete einen Mann von den Kapverden. Der Mann hatte keine Arbeit und erhielt dank seiner Gattin eine EU-Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz. Die Frau verdiente als Pflegeassistentin rund 2500 Franken im Monat. Sie musste für ihr gemeinsames Kind sowie für die zwei von den Kapverden nachgezogenen Söhne des Mannes aufkommen. Das Ehepaar hatte hohe Schulden und erhielt Sozialhilfe.

Angesichts der finanziellen Notlage der Familie kamen die Waadtländer Behörden zu dem Schluss, dass die berufliche Tätigkeit der Ehefrau wegen des niedrigen Lohnes als unwesentlich einzustufen sei. Sie wollten deshalb die Aufenthaltsbewilligung für sie und für ihren Mann nicht erneuern. Das Bundesgericht sah das anders: Der Lohn der Frau sei zwar tatsächlich gering, stelle aber ein

relevantes Einkommen dar. Der Bezug von Sozialhilfe und die hohen Schulden änderten nichts daran, dass es sich bei der Portugiesin um eine Arbeitnehmerin im Sinne der Personenfreizügigkeit handle.

Unbehagen bei Kommissionen

In einem anderen Fall befand das Bundesgericht, dass eine Tätigkeit von rund 80 Stunden pro Monat mit einem Verdienst von 1700 Franken ausreiche, um als erwerbstätig zu gelten. Anders entschied es bei einem Teilzeitjob mit einem Lohn von 600 bis 800 Franken pro Monat: Das sei zu wenig, um als Arbeitnehmer angesehen zu werden. Kurz: Auch wer Teilzeit arbeitet, ein Einkommen unter dem Existenzminimum generiert und von der Sozialhilfe abhängig ist, kann von der EU-Personenfreizügigkeit profitieren. Das ist schon heute so. Neu ist, dass diese Personen samt ihrer Familie fünf Jahre nach der Einreise unbefristet in der Schweiz bleiben können.

Den vorberatenden Kommissionen des Ständerates scheint es bei dieser Vorstellung nicht recht wohl zu sein. Sie schlagen mehrere Änderungen im Ausländer- und Integrationsgesetz vor, die präzisieren sollen, wann ein EU-Bürger als erwerbstätig anzusehen ist und wann nicht. So sollen die kantonalen Behörden bei Zuwanderern, die ein Teilzeitpensum von weniger als 50 Prozent ausüben oder die als Aushilfe oder auf Abruf arbeiten oder im Rahmen eines Personalverleihs tätig sind, «eingehend» prüfen, ob wirklich ein Aufenthaltsrecht bestehe. Dasselbe gilt, wenn der Zuwanderer zusätzlich zum Lohn bereits Sozialhilfe bezieht.

Viele erfüllen die Kriterien

Einer bürgerlichen Minderheit aus Mitte, FDP und SVP ist das zu wenig. Sie fordert, dass EU-Bürger, die von der öffentlichen Hand Gelder beziehen, während dieser Zeit kein Gesuch für einen Daueraufenthalt stellen können. Und wer mehr als sechs Monate vollständig und ausschliesslich von der Sozialhilfe lebt, soll überhaupt nicht in den Genuss des Daueraufenthalts kommen. Zudem sollen alle EU-Zuwanderer und ihre Familienangehörigen einen Strafregisterauszug vorlegen müssen. Eine SVP-Minderheit verlangt weiter, dass das Daueraufenthaltsrecht widerrufen wird, wenn ein EU-Bürger für sich oder seine Familie mehr als 30 000 Franken Sozialhilfe bezogen hat. Ob diese Schranken mit dem Freizügigkeitsabkommen vereinbar sind, ist fraglich. Offen ist auch, wie das Bundesgericht in einem Streitfall entscheiden und woran es sich halten würde: an die EU-Vorgaben oder an das Schweizer Ausländergesetz?

Klar ist, dass der neue Rechtsanspruch auf unbefristeten Aufenthalt keine Bagatelle ist. Laut einer vom Bund in Auftrag gegebenen Studie werden fünf Jahre nach der Einführung bis zu 570 000 EU-Bürger jährlich dafür erfüllen. Danach sollen jährlich weitere 50 000 bis 70 000 Personen hinzukommen. Es ist nicht anzunehmen, dass alle von ihnen den Anspruch auf Daueraufenthalt einlösen werden. Wer in der Schweiz gut integriert ist und finanziell solide dasteht, kann nach wie vor eine Niederlassungsbewilligung einholen. Das neue Daueraufenthaltsrecht ist hingegen vor allem für jene interessant, die in prekären Verhältnissen leben. Sie können künftig sicher und unbefristet in der Schweiz bleiben.